



Energie-Control Austria
Rudolfplatz 13a
1010 Wien

marktregeln@e-control.at

Wien, 14. August 2015

**Verordnung des Vorstandes der E-Control mit der die Gas-Marktmodell-Verordnung 2012
geändert wird (GMMO-VO Novelle 2015)
Stellungnahme der EconGas GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen Bezug auf die am 23.Juni 2015 per E-Mail angekündigte und auf der Webpage der ECA veröffentlichten Konsultation zum Entwurf der Novelle 2015 der Gas-Marktmodell-Verordnung („GMMO-VO Novelle 2015“) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs. 1 Z 16b, § 4, § 6:

- 1) EconGas stimmt zu, dass die in Verordnung (EU) Nr. 984/2013 („NC CAM“) vorgesehenen Vermarktungsmechanismen für IPs zur Anwendung kommen müssen.

Ergänzend - aber nicht in Widerspruch stehend zu den in NC CAM festgelegten Vermarktungsgrundsätzen - sollen dem TSOs nach eigenem Ermessen weitere Optionen zur Kapazitätsvermarktung offenstehen. Diese Möglichkeit ist aus unserer Sicht unerlässlich, da eine ausschließliche Berücksichtigung der in NC CAM erwähnten Allokationsmechanismen nicht zum optimalen (maximalen) Vermarktungsergebnis führen kann. EconGas optiert daher beispielsweise dafür, dass

- a. Unterbrechbare Kapazitäten auch unabhängig von der Buchungssituation fester Kapazitäten jedenfalls angeboten werden müssen
- b. Es dem TSO ermöglicht werden muss, feste verfügbare Kapazitäten zusätzlich zum Angebot von gebündelter Kapazität auch als „stand-alone“ Produkt anzubieten (beispielsweise in Form einer konkurrierenden Auktion)

Eine ausschließliche Vermarktung von gebündelter Kapazität bzw. die ausschließliche Vermarktung von ungebündelter Kapazität zum alleinigen Zweck der Maximierung von gebündelter Kapazität, lehnen wir vehement ab, da dies Transportkunden mit langfristigen Transportverträgen auf einer Seite der IPs von einer effizienten Nutzung selbiger einschränkt und diese als Folge von Doppelbuchungen erhebliche Mehrkosten zu erwarten hätten.

Wir verweisen hier auf die jüngst zwischen EFET und ENTSOG geführten Gespräche und workshops, mit der Zielsetzung durch eine für beide Seiten (Shipper und TSO) vertretbare Regelung diese Ineffizienzen zu mildern.

In der GMMO-VO Novelle 2015 sollte daher explizit die Möglichkeit der TSOs aufgenommen werden, Kapazitäten auch ungebündelt zu vermarkten, sofern sie der Maximierung des für die Shipper zur Verfügung stehenden Kapazitätsangebots dient. Dies ist explizit in den Grundsätzen der Kapazitätszuweisungsmechanismen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 vorgesehen.

Zu §10 allgemein sowie zu §10 Abs. 2 (und ergänzend zu §10 Abs. 1)

EconGas möchte in diesem Zusammenhang darauf verweisen, dass im NC CAM Sekundärmarktaktivitäten kaum geregelt sind. EconGas setzt sich jedoch dafür ein, dass Kapazitäten am Sekundärmarkt, soweit als möglich, auf jeden Fall auch in Form ungebündelter Produkte vermarktbar sein müssen, sofern vom Transportkunden beabsichtigt.

EconGas befürwortet die Streichung von §10 (2).

In Zusammenhang mit §10 (1) möchte EconGas folgende Streichungen vorschlagen:

Streichung des vorletzten Satzes: EconGas ist der Meinung, dass die Veröffentlichung von Transaktionspreisen die Entwicklung eines liquiden Sekundärmarktes verhindert. Die Veröffentlichung der vereinbarten Preise kann zur Beeinflussung am Sekundärmarkt führen, da Sekundärmarkttransaktionen in den seltensten Fällen hinsichtlich Punkt, stündliche Rate, Periode/Saison und aktuellen Marktverhältnissen miteinander vergleichbar sind. Dies kann falsche Erwartungshaltungen bei Marktteilnehmern suggerieren oder falsche Rückschlüsse ermöglichen, die zu einer Zurückhaltung der Nutzung des Sekundärmarkts führen.

Zu § 11 Abs. 3

Die vorgeschlagene Änderung der Wortfolge trägt aus unserer Sicht nicht zur Klarstellung bei. Unseres Erachtens nach würde die neue Wortfolge eine dahingehende Schlussfolgerungen



zulassen, dass hinsichtlich der Renominierungsbeschränkung einzig eine Renominierung von bis zu 90% der zugeordneten festen Kapazität zugelassen wäre. Die Limitierung im Zusammenhang mit der 10% Marke erscheint widersprüchlich oder bedarf näherer Erläuterungen.

Zu § 11 Abs 5

Wie oben beschrieben ist für uns die Definition des „zulässigen Bereichs“ in §11 (3) nicht eindeutig.

Ergänzende Anmerkungen betreffend (Re-) Nominierungen

EconGas ist der Ansicht, dass insbesondere Rest-of-day Kapazitäten von den Renominierungsbeschränkungen ausgeschlossen werden müssen. Unserer Meinung nach wird diese Neuerung, bedingt durch NC CAM, im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend abgedeckt, insbesondere in Anbetracht dass sich die verfügbaren Kapazitätsrechte stündlich rollierend ändern (erhöhen) können.

Eine entsprechende Ergänzung im letzten Satz in §11 Abs 3 durch die Wortfolge „Day Ahead- und Within Day Kapazitäten“ wäre notwendig.

Der zweite Satz des §11 Z8 muss unserer Meinung nach aus dem Entwurf gestrichen werden. Dies begründen wir damit, dass es derzeit noch keine verpflichtende Bündelnominierung an Grenzpunkten gibt. Gemäß Business Requirement Specifications steht es dem Transportkunden ohnehin zur Wahl, an IPs gebündelte Nominierungen abzugeben.

Transportkunden müssen auch die Möglichkeit haben, day-ahead Kapazitäten zu renominieren, sofern diese nicht bis 20h D-1 initial nominiert wurden (§11 Z10). Diese Möglichkeit sollte ausdrücklich erwähnt werden.

Zu § 15 Abs 1

Wir begrüßen die geplante Regelung der *Differenzmengenabwicklung Netzinsein „DIANE“* und die damit verbundenen Konsequenz, den betroffenen Kunden den Versorgerwechsel zu ermöglichen.

Andere verbleibende Netzinsein in Oberösterreich welche nicht an das Verteilnetz der Netz Oberösterreich GmbH angeschlossen sind können allerdings mit der ergänzenden Regelung des §15 Abs 4 nicht abgedeckt werden.

Wir sprechen uns dafür aus, dass den im Marktgebiet Ost verbleibenden Netzinsein Eggelsberg, Geretsberg und Feldkirchen eine ähnliche Regelung zugeführt wird, welche einen restriktionsfreien Versorgerwechsel ermöglicht.



Zu § 26

Hier verweisen wir auf die Stellungnahme der EconGas im Rahmen **im Rahmen der Konsultation zu den AB MGM-BGV mit Verlautbarung vom 15.Juli 2015**

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Herr Jörg Weissgerber (joerg.weissgerber@econgas.com; DW 8400) gerne zu Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

EconGas GmbH